

Antimuslimischen Rassismus intersektional bearbeiten: Queer-feministische Ansätze für eine antirassistische Beratungspraxis

Dshamilja Adeifio Gosteli & Ümmü Selime Türe

1. Einleitung

Beratungen repräsentieren einen bedeutsamen Teilbereich der Gesundheitsversorgung. Allen Menschen, aber insbesondere solchen, die in *weiß*-dominierten, cis-heteronormativen Gesellschaften mehrfach diskriminiert werden, sollte ein niederschwelliger Zugang zu psychosozialen Beratungen und antidiskriminativen Angeboten unterschiedlicher Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Als vulnerable Gruppe sind sie auf ein flächendeckendes Beratungsangebot angewiesen.

Sensitivität bezüglich Intersektionalität (Crenshaw, 1989; Combahee River Collective [1977], zitiert nach Weiss, 2018) als Analyseparadigma mit Ursprung in der Schwarzen Frauenbewegung der USA kann im Kontext der psychologischen Gesundheitsversorgung eine Möglichkeit bieten, unterschiedliche Komplexitäten anzuerkennen und den realen Lebensrealitäten rassismusbetroffener Menschen besser Rechnung zu tragen. Indem Marginalisierungen, aber auch Bewältigungsstrategien im Umgang mit Unterdrückungen auch auf struktureller Ebene gedacht werden, können Individuen Entlastung erfahren. Dafür sind Kenntnisse und Fertigkeiten von Fachpersonen rund um Intersektionalität notwendig. Erste Ansätze bieten hier queer-feministische² und antirassistische Ansätze in der Praxis als Antwort auf öffentliche Diskurse in Österreich, Deutschland und der Schweiz, die soziopolitische Herausforderungen oft ethnifizierend, rassifizierend und homogenisierend darlegen. Dabei fällt häufig eine Simplifizierung gesellschaftlicher Probleme und deren hegemonialer Zusammenhänge auf. Monolithische Gruppen werden konstruiert, um ihnen die Verantwortung für gesellschaftliche Probleme zuzuschreiben. Eine dieser Konstruktionen

1 Kursivschreibung, um *Weiße* als unmarkierter Norm entgegenzuwirken.

2 Vgl. diverse Artikel (Saase; Schlögl; Schwartz) in diesem Band für queere Perspektiven (Anm. d. Hrsg.).

ist „die“ muslimische, nicht-weiße Person oder die als muslimisch markierte Person. Das Individuum wird entsubjektiviert, und die ihm zugeschriebene Gruppe wird gesamthaft als problemverursachend dargestellt. Diese Strategie verkennt vorherrschende rassistische Machtverhältnisse und hat eine belastende Signalwirkung für Betroffene von antimuslimischem Rassismus.

Im dargelegten Artikel wird die Notwendigkeit von Beratungsangeboten für Muslim:innen und als muslimisch markierte Menschen aus queer-feministischer, antirassistischer und intersektionaler Perspektive diskutiert. Dazu werden verschiedene Problemfelder auf individueller, struktureller und diskursiver Ebene, die Auswirkungen auf Betroffene und psychosoziale Beratungen haben, beleuchtet. Für eine intersektionalitätsinformierte Beratungspraxis bedarf es unter anderem einer Herausarbeitung des aktuellen Handlungsbedarfs unter Berücksichtigung dessen, wie Stereotypisierungsmechanismen Muslim:innen und als muslimisch markierte Menschen negativ betreffen. Dabei werden koloniale Kontinuitäten sowie die politische Tragweite des antimuslimischen Rassismus in Österreich, Deutschland und der Schweiz bezüglich des derzeitigen Beratungsbedarfs beleuchtet. Weiter werden die für die Beratung relevanten Felder der Alltagsdiskriminierung sowie mögliche psychosoziale Auswirkungen von antimuslimischem Rassismus erläutert. Abschließend werden queer-feministische Empfehlungen für die Beratungspraxis dargelegt.

2. Eine Arbeitsdefinition von antimuslimischem Rassismus

Obwohl im deutschsprachigen Raum unterschiedliche Diskriminierungen sowie deren Auswirkungen zunehmend an Sichtbarkeit gewinnen, wird antimuslimischer Rassismus (Attia, 2017; Çetin & Attia, 2015) selten expliziert oder als solcher geahndet, sondern unter Themenfelder wie *Diversität* oder die sogenannte *Integration* (Mustafa, 2023) subsumiert und dadurch verwässert (s. Unterkapitel 4.2). Deshalb wird hier für diesen Artikel eine Arbeitsdefinition des Begriffs antimuslimischer Rassismus dargelegt:

Antimuslimischer Rassismus umfasst generalisierte Zuschreibungen von negativen Stereotypen und Überzeugungen mit Blick auf Muslim:innen, als muslimisch markierte Menschen und *den Islam*. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gegenüber Muslim:innen wird als eine Form von Rassismus bezeichnet, da die Differenzmachung von Muslim:innen sichtbar wird (Çetin & Attia, 2015). Diese Form der Diskriminierung auf diskursiver,

institutioneller und individueller Ebene erfolgt aufgrund antizipierter Religionszugehörigkeit als Markierung einer vermeintlichen Gruppe.

Die Arbeitsdefinition, die im Rahmen des I-Report-Projekts³ entstanden ist, schlüsselt das Phänomen folgendermaßen auf:

- „Antimuslimischer Rassismus beschreibt ein Dominanzverhältnis, das sich direkt gegen Individuen wie auch Gruppen und Einrichtungen richtet, die sich selbst muslimisch sehen oder durch Fremdzuschreibung als muslimisch markiert werden.“
- Antimuslimischer Rassismus richtet sich gleichzeitig gegen als muslimisch markierte Menschen und muslimische Individuen sowie die Gesamtgesellschaft, weil er die Norm der [Gleichwertigkeit] aller Menschen infrage stellt.
- Antimuslimischer Rassismus dient dem Erhalt sowie der Ausweitung von Privilegien und der Ausgrenzung von Muslim:innen.
- Antimuslimischer Rassismus kann sich auf unterschiedliche Art und Weise manifestieren, wie etwa in der Diskriminierung, durch Hasskriminalität, im gesprochenen Wort sowie in Handlungen von Privatpersonen, Gruppen wie auch Institutionen“ (Hafez 2021, S. 15).

3. Aktuelle Problemlage: Unzureichende Beratungsangebote mit einer Ausrichtung auf antimuslimischen Rassismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Betroffene von antimuslimischem Rassismus in der Schweiz sind in vielen Fällen dazu angehalten, selbst einen Umgang mit den Auswirkungen von Unterdrückungsmechanismen, die durch eine *weiße* und christlich sozialisierte Dominanzgesellschaft geschaffen und perpetuiert werden, zu finden. Das liegt an unterschiedlichen Problemlagen, von welchen im Folgenden einige dargestellt werden.

Ein Problem ist das unzureichende Unterstützungsangebot bei gleichzeitigem hohen Unterstützungsbedarf. Eine CLAIM-Kurzstudie⁴ schlussfolgert über die Beratungslandschaft für Betroffene von antimuslimisch

3 I-Report ist ein Meldeportal, auf dem rassistische Übergriffe auf Muslim:innen und muslimisch gelesene Menschen in Deutschland und Österreich erfasst werden und das im Rahmen des gleichnamigen EU-Projekts entstanden ist (<https://www.i-report.eu/>).

4 CLAIM ist die deutsche Allianz gegen Muslim- und Islamfeindlichkeit in Deutschland, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senior:innen, Frauen und Jugend.

motivierten Übergriffen in Deutschland, dass Beratungsstellen selten ressourcenreich aufgestellt, auf antimuslimischen Rassismus ausgerichtet und mit speziellem Fachpersonal besetzt sind (Winterhagen et al., 2020). Die Daten des *antimuslimischen Rassismus Report 2022* der Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus Österreich in Wien⁵ zeigen auf, dass Vorfälle rassistischer Übergriffe gegen Muslim:innen und als muslimisch wahrgenommene Personen vermehrt gemeldet werden, Strukturen zur Reduktion von antimuslimischem Rassismus hingegen fehlen (Dokustelle, 2023). Der im Report bereitgestellte 16-Punkte-Katalog weist auf unzureichende Maßnahmen hin (ebd.). Die Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) erfasst auf einer Meldeplattform Vorfälle von antimuslimischem Rassismus, ihre Daten werden hingegen nicht gesondert publiziert, sondern gehen womöglich in kantonale Statistiken oder die Erhebungen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) ein. Eine quantitative Studie der EKR et al. (2021) ergab für Vorurteile in der Schweizer Bevölkerung die höchste Zustimmung zu Stereotypen gegenüber Muslim:innen verglichen mit gesellschaftlich weniger akzeptierten antisemitischen und anti-Schwarz-rassistischen Haltungen und Vorurteilen.

Aus diesen Studien geht hervor, dass muslimisch markierte Menschen in Deutschland, Österreich und der Schweiz zahlreichen rassistischen Übergriffen ausgesetzt sind. Die Nachfrage nach intersektional-rassismuskritischer Beratung sowie weiteren Leistungen zur Reduktion von antimuslimischem Rassismus an Beratungsstellen ist laut empirischer Sozialforschung im deutschsprachigen Raum groß. Die notwendige empirische Datengrundlage für kommunale oder staatliche Maßnahmenpakete ist entsprechend gegeben. Wie kann also der Umstand des unzureichend bereitgestellten Angebots an queer-inklusiven Beratungsmöglichkeiten für Betroffene von antimuslimischem Rassismus gedeutet werden? Dass ein Bedarf nach Beratungsangeboten besteht, kann aus Daten abgeleitet werden, die aus der Sozialforschung hervorgehen. Kann gezeigt werden, dass eine Nachfrage nach rassismuskritischer Beratung groß ist und Rassismus als gesundheitsgefährdende Determinante ernst genommen wird, muss mit konkreten Maßnahmenpaketen (wie Anpassungen in den Ausbildungen durch Erweiterungen der Curricula mit Blick auf antimuslimischen Rassis-

5 Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus ist eine Dokumentations- und Anlaufstelle in Österreich für Personen, die von antimuslimischem Rassismus betroffen sind.

mus oder Finanzierung von entsprechend ausgerichteten Projekten) darauf reagiert werden. Ein zentrales Problem hierbei ist das Fehlen einer mehrperspektivischen Datenlage der komplexen, heterogenen Lebenslagen muslimisch markierter Menschen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind. Grundsätzlich werden intersektionalitätsbezogene Daten in der empirischen Sozialforschung kaum abgebildet (Schütteler & Slotta, 2023). Auch für die Implementierung greifender Maßnahmen gegen antimuslimischen Rassismus sowie von Maßnahmen für LGBTQIA+⁶ Betroffene von antimuslimischem Rassismus ist eine größere intersektionale Datenlage notwendig. Zusätzliche Probleme entstehen durch diskriminierende bis hin zu menschenrechtsverletzenden Integrationspolitiken. Auch die Wissensproduktion ist in der aktuellen politischen Lage situiert, wodurch gewisse Forschungsergebnisse aufgrund reaktionärer Weichenstellung erst gar nicht zur Dissemination kommen können.

Populistische Debatten rund um Themen wie Zuwanderung oder sogenannte *Integration* dominieren den deutschsprachigen Raum in der Politik seit Jahrzehnten, jedoch werden sie heute gerade in Zentraleuropa trotz unserer derzeitigen Ära (post-Shoah, Krieg in Gaza, Krieg in der Ukraine) wieder salonfähiger. Populistische Diskurse, die diese öffentlichen Debatten prägen und im nachfolgenden Kapitel näher erläutert werden, können eine Auswirkung auf die Ausrichtung von Forschungsprojekten, aber auch von Beratungsstrukturen für Betroffene von antimuslimischem Rassismus haben. Politische Gründe, antimuslimischen Rassismus als ignorierte Leerstelle zu belassen, sind im deutschsprachigen Raum sowohl gesellschaftlich als auch in der psychologischen Gesundheitsversorgung sowie der Beratungslandschaft wirkmächtig. Damit Beratende sich (Selbst-)Wirksamkeit im Navigieren von antimuslimischem Rassismus – auch in Kombination mit Queerfeindlichkeit – im Rahmen *weißer* Vorherrschaft aneignen können, ist die Anerkennung der zuvor beschriebenen Leerstelle und das Benennen von antimuslimischem Rassismus und dazugehöriger Problemlagen unabdingbar. Weiterhin ist es sinnvoll, wenn Beratende eigene Beratungsansätze zunehmend intersektional auslegen. Eine mögliche konkrete weitere Maßnahme kann die erweiterte Finanzierung und Ausweitung von

6 Lesbische, gay/schwule sowie bisexuelle Personen, transidente, queere, genderqueere und intergeschlechtliche Menschen sowie agender, asexuelle Personen. Das + steht für die im Akronym nicht ausgeführten, zahlreichen weiteren sexuellen und genderbezogenen Identitäten (wie pansexuell, two-spirit und viele weitere) jenseits von heterosexuellen cis-endogeschlechtlichen Identitäten.

Beratungsangeboten bereits rassismuskritisch tätiger Berater:innen und Fachstellen sein.

4. Stereotypisierungsmechanismen gegen Muslim:innen und muslimisch markierte Personen als Ausgangslage antimuslimischer Rassismus(re)produktionen

Stereotypisierungen⁷ können als automatische mentale Orientierungsmechanismen einen möglichen Ausgangspunkt diskriminierenden Verhaltens darstellen, das sich sowohl in Mikroaggressionen im Alltag als auch in politischen Diskursen manifestieren kann. In diesem Kapitel werden Konsequenzen von Stereotypisierungen aufgezeigt. Unter anderem wird *Othering* (Veränderung/Anders-Machung) als antimuslimische Narration seit der Kolonialisierung beschrieben und in populistischen Politdebatten bis in die Gegenwart untersucht.

Es ist festzuhalten, dass Stereotypisierungen und Diskriminierungen keiner Vorsätzlichkeit bedürfen und im Besonderen bei Hierarchiegefällen innerhalb von Abhängigkeiten (z. B. innerhalb einer Berater:in-Klient:in-Dynamik und der damit einhergehenden Vulnerabilität der Klient:innen) zum Tragen kommen können. Diskriminierende Verhaltensweisen kommen in zahlreichen zwischenmenschlichen Interaktionen vor. Oft fällt es Menschen schwer, Diskriminierungsproduktion im eigenen Verhalten zu erkennen und einzustehen. Das gilt auch für Beratende bezüglich der eigenen Beratungspraxis. Dies kann beispielsweise auf Prozesse der sozialen Erwünschtheit, den persönlichen Anspruch an den eigenen moralischen Kompass oder einen Berufskodex beratungsbezogener Professionalität, der ein Bestreben nach diskriminierungsfreier Praktik geltend machen will, zurückgeführt werden.

Subtile(re) Formen diskriminierenden Verhaltens werden unter den Sammelbegriff Mikroaggressionen⁸ subsumiert. Mikroaggressionen sind vermeintlich kleinere alltägliche verbale, verhaltens- oder umweltbedingte diskriminatorische Handlungen (Nadal et al., 2016). Sie können sich in Bezug auf unterschiedliche Diskriminierungsformen unterscheiden und sind voneinander abgrenzbar (Schütteler & Slotta, 2023). Sie können absichtlich

7 Stereotypisierung: Kategorisierung von Typen bedeutet Typisierung, um beispielsweise in der Sozialwissenschaft komplexe Eigenschaften oder Phänomene zu vereinfachen (vgl. Leigers, 2021).

8 Vgl. den Artikel von Fall und Kirschbaum in diesem Band (Anm. d. Hrsg.).

oder unabsichtlich erfolgen und beinhalten abfällige, feindselige und/oder anderweitig negative Beleidigungen gegenüber mehreren marginalisierten Gruppen. Diese richten sich teilweise gegen muslimische oder als muslimisch markierte Individuen, die gleichzeitig LGBTQIA+ -Personen oder Menschen sein können, die *be_hindert* werden, die von Fettfeindlichkeit betroffen sind oder aufgrund weiterer Merkmale in deutschsprachigen Dominanzgesellschaften als normabweichend tituliert werden. Mikroaggressionen liegt charakteristisch zugrunde, dass sie meist nicht offenkundig oder für Angehörige der Dominanzgesellschaft nicht wahrnehmbar diskriminieren. Einige Beispiele von Mikroaggressionen sind: im eigenen Land als *fremd/nicht von da* markiert werden; Rassismus negieren; einer Person aufgrund des Nichtweißseins die Intelligenz absprechen; muslimisch markierte Personen kriminalisieren und/oder *Black, Indigenous, and People of Color* (BIPoC*) aufgrund phänotypischer Merkmale im Sinne von Meritokratie-Mythen die Relevanz von *Race* und muslimisch Markiertsein als Kategorie oder Deprivilegierung im persönlichen Lebenserfolg absprechen; kulturelle Werte pathologisieren, etwa durch falsche Zuschreibungen von Aggressivität, die gewissen nicht-weißen und nicht-christlichen Kulturen vermeintlich inhärent sei; nicht-weiße Kommunikationsformen bezogen auf Intonationen und Semantiken pathologisieren oder Betroffene als Personen zweiter Klasse in Dienstleistungssituationen herabsetzen; zudem grundsätzliche rassistische und antimuslimisch-rassistische Degradiierungen im Sprachgebrauch (Sue et al., 2007). Typisch für Mikroaggressionen ist eine Dementierbarkeit, also der logische Fehlschluss, dass Mikroaggressionen oft nicht als Grenzüberschreitungen oder Diskriminierungen (an-)erkannt werden („Es war bestimmt keine Queerfeindlichkeit, da es nicht so gemeint war“; „Die Person las dich als muslimisch und konnte darum nicht wissen, dass du Deutsch sprichst“). Weiter kommt Mikroaggressionen durch die Auftretenshäufigkeit eine Vehemenz zu, obwohl sie sich oft nicht in einem rechtsrelevanten Rahmen durch Körperverletzungen und Drohungen abspielen.

Wenn strafrechtlich relevante Tathandlungen als Grunddelikt mit vorurteilsbedingten Motiven (*bias motivation*)⁹ einhergehen, stellt das in Öster-

9 Die begangene Straftat basiert auf einer Vorstellung, einem Stereotyp, einer vorurteilsbehafteten Konstruktion des Täters und wird als vorurteilbedingtes Motiv – *bias motivation* – bezeichnet.

reich einen juristischen Erschwernisgrund¹⁰ dar. Dadurch sollen betroffene Gruppen geschützt und die Hasskriminalität (*hate crime*) erschwert werden. Hasskriminalität stellt jedoch im Sinne der Definition der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)¹¹ keine übergeordnete juristische Definition für viele Staaten dar, sondern dient lediglich als theoretisches Konzept zum Schutz der Betroffenen und appelliert an eine Haltung in der Zivilbevölkerung. Selbst bei juristisch bindenden Begriffen werden in der Praxis nur wenige der von zivilgesellschaftlichen Organisationen dokumentierten rassistischen Vorfälle strafrechtlich geahndet. Da zahlreiche rassistische Vorfälle nicht juristisch geahndet werden (können), werden sie von Betroffenen oft erst gar nicht gemeldet. Dies geht aus der mehrjährigen Praxis der Datenerhebung und Beratung der Dokumentelle (2020, 2023) Österreich in Wien sowie aus der Studie *Encouraging Hate Crime Reporting* der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA, 2021) hervor. In diesem Zusammenhang wird vom Phänomen des *Underreporting* gesprochen. Mit dem Begriff *Underreporting* werden das Meldeverhalten sowie Ursachen des Nicht-Meldens durch Betroffene veranschaulicht. *Underreporting* bezeichnet den Umstand, dass Überlebende von vorurteilsbehafteten körperlichen und verbalen Übergriffen aufgrund von Stigmatisierungen und Diskriminierung im System wenig Bereitschaft zeigen, ihre Vorfälle zu melden. Auch Hindernisse im Strafverfolgungssystem tragen dazu bei, dass Überlebende von Gewalt teilweise keine legalen Maßnahmen ergreifen möchten, womit sich das Denkmuster *Nichts wird sich ändern, es passiert ständig* etabliert (FRA, 2021). *Underreporting* kann als Problem durch unterschiedliche Eskalationsstufen hinweg begriffen werden und wird so ebenfalls für die Verhärtung von Stereotypisierungen als Ausgangslage antimuslimischer Rassismus(re)produktionen relevant. Diesem Umstand geschuldet geht das Erdulden von Mikroaggressionen für Betroffene von antimuslimischem Rassismus durch die mangelnde (juristische) Anerkennung der Ernsthaftigkeit oft mit einem Gefühl der Macht-

-
- 10 Im österreichischen Strafgesetzbuch enthält § 33 besondere Erschwernisgründe, worin aufgelistet wird, dass ein Erschwernisgrund vorliegt, wenn „der Täter (5) aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen“ handelt (Ris, 2015).
- 11 *Hate-Crime*-Definition nach OSZE: „Hate crimes sind kriminelle Handlungen mit einem Vorurteilstyp. Dieses Motiv ist das Unterscheidungsmerkmal, das es von anderen Verbrechen abhebt. Ein hate crime ist kein bestimmtes Delikt. Es kann sich um eine Einschüchterungshandlung, Drohungen, Beschädigung von Eigentum, tätliche Angriffe, Mord oder um jede andere Straftat handeln“ (Jernow, 2011, S. 16).

losigkeit und Selbstverneinung (Devalidierung der eigenen rassistischen Erfahrungen durch Mikroaggressionen) einher.

Eine Form von rassistischer Mikroaggression stellt das sogenannte *Othering* dar, wodurch soziale Abgrenzung und soziale Differenzkategorien manifestiert werden. Im Folgenden wird *Othering* erstens als historische, antimuslimische Kontinuität herausgearbeitet und zweitens anhand aktueller Politdebatten konkretisiert.

4.1 Othering durch antimuslimische Narrationen als koloniale Kontinuität

Hegemoniale und dominanzgesellschaftliche Narrative über Muslim:innen und muslimisch markierte Menschen zeigen sich meist verkürzt, simplifiziert und stereotypisierend (Attia, 2017). Sie werden stets in Abgrenzung zum Eigenen definiert. Solche Narrative können aufgrund ihrer Generalisierungslogik sowohl Muslim:innen als auch muslimisch markierte Menschen und alle rassismusbetroffenen Personen dann diffamieren, alsbald diese in Stereotypisierungen und Übergeneralisierungen übergehen. Diffamierend sind antimuslimische Narrative auch für andere rassismusbetroffene Menschen, weil in eurozentrischen Gesellschaften als nicht-*weiß* markierten respektive nicht-christlich sozialisierten Menschen laut Arbeitsdefinition (s. o.) dadurch Menschenrechte abgesprochen werden. Mit dieser Herabsetzung des *Anderen* (*Othering*) wurden und werden Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen legitimiert. Die Konstruktion eines *Anderen* leitet gleichzeitig das eigene, davon unterscheidende *Wir* ab (Attia, 2009). Besonders queer-muslimische Menschen sehen sich *Othering* ausgesetzt, indem ihnen die Zugehörigkeit zur deutschen Gesellschaft auf mehreren Ebenen aberkannt wird (Demirel, 2024). Sie sind in den stark heterosexistischen und antifeministischen gesellschaftlichen Kontexten hier im deutschsprachigen Raum von queer-feindlichen und antimuslimisch-rassistischen Stereotypisierungen besonders betroffen. Die Dichotomisierung der Gesellschaft in ein *Wir* versus *die Anderen* ist eine koloniale Praxis, die Edward Said in seinem Buch *Orientalismus* kritisch beleuchtet (Said, 1979). Die anthropologische Verallgemeinerung *der Anderen*, die Vereinfachung, Quantifizierung und Zweiteilung der Welt in *Wir* vs. *die Anderen* wird von Orientalist:innen als *wissenschaftliche* Methode zelebriert. Säids (1979) Orientalismuskritik an dieser neuen „Welt, wie Gott die alte Welt erschuf“ (ebd., S. 155), proklamiert deshalb:

„The age-old distinction between ‘Europe’ and ‘Asia’ or ‘Occident’ and ‘Orient’ herds beneath very wide labels every possible variety of human plurality, reducing it in the process to one or two terminal, collective abstractions“ (ebd., S. 155).

Die grundlegende Funktion des *Otherings* dient somit der Aufwertung der eigenen (nicht-muslimischen, *weißen*) Positionierung und schafft eine konstruierte Überlegenheit. Durch *Othering* wird das eigene *Wir* zur Norm erklärt, ihm werden positive Attribute zugeschrieben, und alles, was von dieser gesetzten Norm abweicht, wird mit negativen Attributen als unterlegen markiert. Diese Form der Selbstaufwertung kann nur durch eine Praxis der Dualität¹² erfolgen, indem vermeintliche Differenzen zu *den Anderen* objektiviert werden. Dieser Prozess der Differentmachung wird dabei vertuscht, indem die unsichtbare Normierung des eigenen *Wir* unkenntlich gemacht wird. Der *Othering*-Prozess in Bezug auf antimuslimischen Rassismus wird im folgenden Zitat detailliert erklärt:

„Die Beschreibung ‚negativ‘ bezieht sich auf ein konstruiertes Defizit, einen Mangel durch Abweichung von einer ‚Norm‘, welche in diesem Zusammenhang die Dominanzgesellschaft beschreibt. Eine *weiße*, christlich-sozialisierte, eurozentristische Dominanzgesellschaft definiert sich durch sich selbst zugeschriebene positive Eigenschaften und hebt sich von ihrem vermeintlichen Gegenteil ab. Die Selbstdefinition ist die Negierung des Gegenteils und somit die Abwertung der ‚Anderen‘“ (Türe, 2023, S. 26).

Othering vereinfacht rassistische Zuschreibungen: „Only an occidental could speak of Orientals, for example, just as it was the White Man who could designate and name the coloreds [sic!], or nonwhites“ (Said, 1979, S. 228).

Othering-Prozesse und die damit einhergehende machtvolle Deutungshoheit über *die Anderen* beanspruchen es, gesellschaftliche Strukturen zu gestalten und zu definieren. Dies zeigt sich eindringlich in vergangenen und aktuellen politischen Diskursen.

12 *Dualität* bezeichnet das Phänomen zweier einander entgegengesetzter Einheiten oder Prinzipien. Dabei werden zwei Konzepte einander gegenübergestellt, z. B. Natur vs. Kultur, Gut vs. Böse.

4.2 In populistische Politdebatten eingebettete Diskurse bis in die Gegenwart

Die Aufrechterhaltung antimuslimischer Machtstrukturen kann nur mit einer kontinuierlichen, fortlaufenden, öffentlichen Meinungsbildung, durch die Konstruktion von *normal*, durch *Wir* und die davon abzugrenzenden *Anderen* erfolgen (Attia, 2009). Diesem öffentlichen *Othering* liegen Diskurse zugrunde, innerhalb derer Macht zirkuliert und Wissen produziert wird (Hall, 1992). „Diskurse unterliegen immer zugleich bestimmten Prinzipien und Mechanismen, die sie ordnen und anordnen, und sie ermöglichen damit bestimmte Subjektformen und erschweren oder verhindern zugleich andere“ (Amir-Moazami, 2018, S. 11). In zahlreichen deutschsprachigen Medien und öffentlichen Debatten begegnen wir einem Narrativ, das Muslim:innen und muslimisch markierte Menschen homogenisiert und ihnen Eigenschaften wie Rückständigkeit, Patriarchalismus, Nicht-Modernität, Unzivilisiertheit, Ungebildetheit und Kriminalität nachsagt.

Die hiesige Rassifizierung von Muslim:innen und als muslimisch gelesenen Menschen hat eine lange Geschichte. Antimuslimischer Rassismus ist nicht erst seit den Anschlägen in New York und Washington am 11. September 2021 (9/11)¹³ alltägliche Lebensrealität für viele muslimisch markierte Menschen (ECRI, 2021, S. 10). Allerdings verstärkte er sich danach, da diese Diskriminierungsform nach 9/11 öffentlich sagbar und immer salonfähiger wurde. Die sukzessive Dehumanisierung muslimischer Menschen und von Menschen, die als solche markiert werden, zeigte sich in Form ihrer Reduzierung auf ihr (vermeintliches) Muslimischsein. Für Muslim:innen und muslimisch markierte Menschen ging und geht dies mit Beleidigungen, körperlichen Übergriffen bis hin zu lebensbedrohlichen Täglichkeiten einher. Betroffen sind auch Kinder, die im Unterricht durch Lehrpersonen aufgefordert werden, sich politisch zu/gegen islamistische Gewalt zu positionieren, oder (junge) Frauen und weiblich markierte Menschen, denen im öffentlichen Raum das Kopftuch vom Kopf gerissen wird. Im deutschsprachigen Raum zeigt sich antimuslimischer Rassismus verglichen mit der Zeit vor 9/11 deutlich ausgeprägter (Amir-Moazami, 2018). Die Konstruktion *des:der Muslims:Muslimin*¹⁴ prägte die Zeit nach 9/11 insbesondere in

13 9/11 beschreibt die Anschläge auf das World Trade Center in New York und auf das Pentagon-Gebäude in Washington durch al-Qaida.

14 Konstruktion der monolithischen Stereotypisierung *der Muslim:innen* als homogene Gruppe. Menschen mit muslimischem Hintergrund werden mit einem religiösen

folgender Weise: Dominierende, stereotype *counter-terror*¹⁵-Narrative über muslimisch markierte Menschen und Muslim:innen wurden inflationär auf globaler wie auch auf nationaler Ebene verwendet und bleiben bis heute wirkmächtig (Schepelern Johansen & Spielhaus, 2018). Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie, die im Jahr 2022 durch das *European Union Monitoring Center on Racism and Xenophobia* (EUMC) aufgrund der zahlreichen Übergriffe auf Muslim:innen und muslimisch markierte Menschen in Europa in Auftrag gegeben wurde (Nielsen & Allen, 2004). Aus der Studie geht hervor, dass seit 9/11 eine Konjunktur der Muslimfeindlichkeit zu erkennen sei (ebd.). Vorhandene stereotype Vorstellungen bekamen somit ein neues Framing, *die Gastarbeiter:innen* oder *die Ausländer:innen* von damals wurde zu *den Muslim:innen* von heute:

„Die ‚Gastarbeiter:innen‘ werden im Diskurs vor allem durch solche Migrant:innen abgelöst, die sich (vermeintlich) kulturell und phänotypisch vom angenommenen ‚Normalen‘ besonders stark unterscheiden: Schwarze Menschen und Muslim:innen. Diese werden zu Symbolfiguren des ‚Anderen‘ und damit zur Zielscheibe der mehr oder weniger aggressiven Abgrenzungsdiskurse in Österreich“ (Fischer-Nebmaier, 2009, S. 262).

In der Koalition mit der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) von 2000 bis 2007 etablierten sich vermehrt islamfeindliche Parteislogans durch die Freiheitliche Partei Österreich (FPÖ) wie *Daham statt Islam*. Muslim:innen wurden dadurch vermehrt Zielscheibe eines antimuslimisch-rassistischen Parteiprogramms. Parallel dazu wurde durch die Initiativen mehrerer Parteien – mit den Stimmen der regierenden konservativen Partei und des rechten Koalitionspartners in Vorarlberg – in verschiedenen Bundesländern Österreichs ein Verbot für den Bau eines Moscheeminarets erwirkt. Anschließend vollstreckten auch die regierende Abspaltung der rechten Partei Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) und deren konservativer Koaliti-

Marker versehen, womit die vermeintlich religiöse Zugehörigkeit *den:die Muslim:in* von der Gesamtbevölkerung unterscheidet (Brubaker, 2013).

15 Counter-terror ist eine politische Maßnahme zur Bekämpfung von Terrorismus. In diesem Kontext wird dieses Narrativ als eine öffentlichkeitswirksame und kommunikative Strategie bezeichnet, die anti-muslimisch-rassistische Muster reproduzieren und die Dichotomie „Wir“ gegen „Sie“ verstärken kann. Das Bild der vermeintlich gefährlichen Muslim:innen wird dadurch verfestigt und in rassistischen Narrativen etabliert (siehe Kapitel 4.2. ; vgl. Patel, 2017).

onspartner dieses Verbot in Kärnten/Koroška¹⁶ (Hafez et al., 2016). Auch in der Schweiz verschärzte sich die rechtspopulistische Politik. So wurde 2008 der erste gesetzlich restriktive Vorschlag zur Verbannung religiöser Symbole aus dem öffentlichen Raum als Minarettverbot der rechtspopulistischen Schweizerischen Volkspartei (SVP) in der Schweiz per Abstimmung angenommen. Auch Deutschland zieht sich das Feindbild *Muslim:in* und *Islam* wie ein roter Faden zum Beispiel durch das Parteiprogramm der Alternative für Deutschland (AfD), die ein Jahr nach dem Beschluss ihres Anti-Islam-Kurses als Parteigrundsatzprogramm (SZ, 2016) als drittstärkste Partei 2017 in den Deutschen Bundestag einzog. Mit der Konstruktion einer *Wir-Identität*, etwa mit der *deutschen Leitkultur*, zeigt sich auch die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) in ihren Wahlprogrammen potenziell islamfeindlich (Mustafa, 2023). Im Gegensatz zur AfD benennt die CDU einen Islam, der integrationsbereit ist, und kontrastiert dadurch unausgesprochen einen integrationsunfähigen Islam (ebd.). Ein Kopftuchverbot wird auch von der CDU Baden-Württemberg als Integrationsmaßnahme gefordert, womit „das Thema Integration ausschließlich mit Islam und Muslim:innen verknüpft wird“ (ebd., S. 78).

Antimuslimischen Rassismus im öffentlichen Handlungsräum parteipolitisch durchzusetzen, reproduziert und legitimiert antimuslimische Bilder durch mannigfaltige Framings. Dies ist bedeutsam für die Analyse, Kontextualität und Historizität von antimuslimischen Rassismusnarrativen und Stereotypen und somit auch für die psychosoziale Beratung, um einerseits diesen diskriminierenden Reproduktionen vorzubeugen und mit Rat-suchenden *Coping*-Strategien im Rahmen der Bewältigung zu entwickeln.

Besonders im Rahmen sogenannter *Integrationsdebatten* oder sicherheitspolitischer Themen – gestützt durch Studien über und die Quantifizierung von Muslim:innen – werden institutionelle Ungleichheiten durch die Externalisierung eines gesamtgesellschaftlichen Problems auf eine marginalisierte Gruppe abgewälzt. Auch in Datensammlungen erscheint die verkürzte Kategorie *der:die Muslim:in*, sodass auch Forschungen oft zu monolithischer Konstruktion und verzerrter Informationsgewinnung beitragen. Die Forderung nach quantitativen Daten, die Integrations- und Islamdebatten nach sich zogen, führte dazu, dass seit den 1980er-Jahren

16 Das heutige slowenische Kärnten war bis zum Ende des Ersten Weltkrieges Teil des Herzogtums Kärnten, also ein Kronland in Österreich-Ungarn.

in Westeuropa¹⁷ eingehender zu Muslim:innen geforscht wurde. Es sollte mehr über die in Erfahrung gebracht werden (Schepelern Johansen & Spielhaus, 2018). Der:die Muslim:in wurde dann insbesondere mit Fokus auf 9/11 zum Forschungsgegenstand erhoben, was zu einer rassistischen Diskursformation beitrug. Dieses fragwürdige Forschungsinteresse ist eine Fortführung von *Othering*-Prozessen.

Auch unter dem Deckmantel des Feminismus lassen sich rechtspopulistische Debatten finden. Im öffentlichen, pseudofeministischen Diskurs wurde das Tragen eines Kopftuchs als markantes politisches Symbol und ultimatives Zeichen der Unterdrückung konstruiert, und muslimisch markierte sowie muslimische Frauen und als weiblich markierte Menschen wurden dahingehend objektiviert. Den Stimmen der betreffenden Personen wurde und wird in diesen Debatten kaum Gehör verschafft. Strukturverändernde queer-feministische Forderungen wurden darüber hinaus weitgehend ignoriert, während die Entkleidung weiblich markierter Körper unter einem feministischen Deckmantel mit eurozentrischem Verständnis von Gleichberechtigung oft erzwungen wird. Dagegen ist die Kopfbekleidung mit Hüten, Mützen und Schals kein west gesellschaftliches Tabu, sondern dient oft (pseudo-)feministischen *Statements* oder Symbolen. Die Konstruktion muslimischer Geschlechterverhältnisse baut auf bereits vorhandenen diskursiven *Framings* auf, die in „Wir/liberale/emanzipierte weiße, christlich-sozialisierte Personen [vs.] unaufgeklärte/patriarchale/muslimische Andere“ unterteilt (Dokustelle Österreich, 2020, S. 39 f.). Wie Rafia Zakaria (2022) in ihrem Buch *Against White Feminism* über *Trickle-down-Feminismus* beschreibt, kommen im Diskurs sichtbare Lösungsansätze meist von Mitgliedern einer *weißen*, privilegierten Oberschicht. Indem simple Ideen als ultimative Lösungen für nicht-*weiße*, nicht-christliche Menschen propagiert werden, werden Komplexität und Vielfältigkeit der Personen innerhalb unterschiedlicher *Communities* nicht berücksichtigt. Im Zusammenhang damit haben häufig *weiße*, christlich sozialisierte Frauen *Empowerment*-Projekte für nicht-christlich sozialisierte Frauen und Mädchen *of Color* sowie weiblich markierte BIPOC*-Menschen im Sinne der Stärkung der Frau bzw. der weiblich markierten Person unter Ausschluss effektiver Expert:innen aus den betreffenden *Communities* entwickelt. In vermeintlich feministischen Debatten werden so Ausschlussmechanismen von intersektionaler Relevanz, wie Verschränkungen von Herkunft, Eth-

17 Vor allem in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Dänemark, Norwegen, den Niederlanden und in Schweden.

nie, (zugeschriebene) Religionszugehörigkeit, Körper(form), sozioökonomischem Status, Gender, sexueller Orientierung und Körper(un)versehrt-heit/Be_Hinderung, unsichtbar gemacht, ohne Möglichkeiten zur Beteiligung an Projekten zu bieten. Bevormundende Töne in öffentlichen Debatten lösen nicht nur Unbehagen bei den Betroffenen aus, sondern reproduzieren antimuslimischen Rassismus im Alltag. Dies führt zu einem markanten Missverhältnis: Während diese Debatten für Mitgestalter:innen solcher Diskurse mit zunehmender Selbstprofilierung und somit auch sozioökonomischem Aufstieg einhergehen, steht für zahlreiche Betroffene von antimuslimischem Rassismus das Überleben innerhalb dieser gewaltvollen Struktur im Mittelpunkt (Zakaria, 2022).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Stereotypisierungen eng mit Mikroaggressionen verbunden sind, teils auch in Mikroaggressionen münden. Mikroaggressionen können für Betroffene zu einer alltäglichen Last werden, zum Beispiel in Form einer Überforderung aufgrund fortwährender *Othering*-Prozesse und fortlaufender antimuslimisch-rassistischer und diskriminierender Politdebatten. Gründe dafür sind auch, bezogen auf Mikroaggressionen, dass bisher kaum eindeutige juristische Gegenmaßnahmen möglich sind und dass weiß-dominierte feministische Debatten die Selbstbestimmung aller Frauen und als weiblich markierten Menschen nicht hinreichend (intersektional) verhandeln. Um antimuslimische Rassismus(re)produktionen zu verstehen, liegt die Verantwortung bei psychosozialen Beratenden darin, sich durch die proaktive Auseinandersetzung mit politischen Gegebenheiten und die Aneignung queer-feministisch-antirassistischer Wissensbestände eine intersektionale Praxisexpertise zu erarbeiten. Haltungsänderungen und kritische Verhandlungen bezüglich der eigenen Machtpositionen sind im Zuge dessen unabdingbar. Dies gilt insbesondere für Beratende, die auch von muslimisch markierten Personen und Muslim:innen zum Schutz oder zur Stärkung aufgesucht werden.

5. Antimuslimischer Rassismus als potenzieller Grund zum Aufsuchen psychosozialer Beratungen

Wie im vorangegangenen Kapitel zu Stereotypen, *Othering*-Prozessen und zur Diskursformation bereits verdeutlicht wurde, bestehen rassistische Strukturen, die sich auf den Alltag, die Wahrnehmung und die psychische Gesundheit marginalisierter Menschen auswirken. Diese antimuslimisch-rassistischen Alltagserfahrungen samt Konsequenzen können Gründe sein,

warum Betroffene psychosoziale Beratungen aufsuchen. Einige davon werden im Folgenden beschrieben.

5.1 Ausgrenzungsmechanismen im Alltag und internalisierter Rassismus

Ausgrenzungserfahrungen im alltäglichen Leben sind für rassifizierte und als muslimisch markierte Personen oft mit Herausforderungen und Gesundheitsrisiken verbunden. Ausgrenzungserfahrungen können als interne oder externe Stressoren erlebt werden.

Zu den internen Stressoren zählt auch die verinnerlichte Unterdrückung (David, 2014). Viele BIPOC* und als muslimisch markierte Menschen lernen, sich aus einer Linse der Dominanzgesellschaft zu betrachten und sich entsprechend zu verhalten. Der sogenannte *White Gaze*¹⁸ wird von rassismusbetroffenen Personen häufig übernommen und selbstreferenziell reproduziert. Dies kann als internalisierter Rassismus (Du Bois, 1903; Pyke, 2010) in Form eines proximalen Stressors¹⁹ verstanden werden. Die Übernahme rassifizierender Perspektiven erfolgt oftmals unbewusst sowie durch die Sozialisierung innerhalb *weiß*-dominierter Gesellschaften. So verhält es sich auch beim antimuslimischen Rassismus im Kindergarten, in der Schule und bei der Lohnarbeit: Auch im Alltag werden habituelle Umgangsformen gelernt, die das Zusammenleben formen und bestimmen.

Ein Beispiel für einen externen Stressor stellt das *Racial Profiling* dar. In der Schweiz zeigt sich dies beispielsweise an einer spezifischen Form, bei der als muslimisch markierte und Schwarze Personen (noch) öfter polizeilichen Kontrollen unterzogen werden (Plümecke et al., 2022; Wilopo et al., 2019). Auch in der Schule als sozial bedeutsamem Raum erleben muslimische Kinder und Jugendliche und solche Schüler:innen, die durch

18 *White Gaze*: Konstruktion von *Weißein* als *Norm*. Falsche Annahme, dass nicht-*weiße* Kulturen *Weissen* zum Konsum zur Verfügung stehen müssen (Hoeder, 2020). Das Wissen um die *weiße* Perspektive ermöglicht uns zu erkennen, dass jede Perspektive eine subjektive Beobachtung/Konstruktion ist und die *weiße* Perspektive die Hege monie unserer *weiß*-dominierten christlichen Gesellschaft darstellt.

19 Eines der etabliertesten Modelle zur Erklärung des (möglichen) Einflusses sozialer Umgebungen auf Entwicklung, Selbstkonzept und (Un-)Wohlbefinden diskriminierter Personen ist das Minderheiten-Stress-Modell (Brooks, 1981; Meyer, 2003). Das Modell unterscheidet distale (äußere) und proximale (nahe/internale) Stressoren, die durch unterschiedliche Formen der diskriminierenden Gewalt zustande kommen. Dabei umfassen proximale Stressoren Aspekte wie erwartete Ablehnung, internalisierte Diskriminierung (bzw. internalisierter Rassismus) sowie die Angst vor Zurückweisung (Schütteler & Slotta, 2023).

andere muslimisch markiert werden, antimuslimischen Rassismus als externen Stressor. Dieser wird oft durch andere Schüler:innen, aber auch durch Lehrpersonen und Unterrichtsmaterialien reproduziert.

Weitere externe Stressoren ergeben sich häufig beim Sprechen der nicht-deutschen Erstsprache. Dies zeigt sich, wenn Kinder beispielsweise in der Schule ihre Erstsprache nicht sprechen dürfen (Unterberg, 2022) und seitens der Schulleitung weitere sprachbezogene Verbote erlassen werden. Ähnlich verhält es sich im öffentlichen Raum, etwa in öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn Menschen ihre Erstsprache sprechen und von Personen verbal mit der Zurechtweisung angegriffen werden, sie sollen *dorthin zurückgehen, wo sie hergekommen seien*. Allein die Verdrängung der eigenen Sprache im öffentlichen Raum enthält eine wirkmächtige Botschaft: Die eigene Sprache und somit Teile der eigenen Identität sind unerwünscht. Solche skurrilen Szenen ergeben sich auch für Pass-Schweizer:innen/Pass-Deutsche/Pass-Österreicher:innen oder Menschen ohne entsprechende Passprivilegien, die selbst aber in deutschsprachigen Ländern Zentraleuropas geboren wurden, aufgewachsen sind und/oder in deutschsprachigen Ländern wohnen und diese als ihren Lebensmittelpunkt beanspruchen können, aber weitere/andere Sprachen als die Landessprache(n) als Erstsprache haben.

Bekleidung kann einen weiteren Anlass für Ausgrenzung darstellen, indem auf institutioneller Ebene, wie auf dem Arbeitsmarkt oder in Kulturkalendarien, antimuslimische Dresscodes festgelegt werden, die vermeintlich das Interesse der Öffentlichkeit abbilden, weil Kund:innen es sich so wünschen würden. Hierbei bleibt oft die Frage offen, welche Personen als Kund:innen gelten und gedacht werden. Bekleidungsnormen werden häufig ausgeweitet auf die Frisur und Haarstruktur, auf Bart oder Hautfarbe und viele andere phänotypische Erscheinungsformen, die stereotypisiert, als *nicht-professionell/nicht genderkonform* denunziert und dadurch marginalisiert werden.

Im Besonderen genderqueere, nicht-weiße, muslimisch gelesene Personen werden aufgrund der hegemonialen Normvorstellungen damit einer Vielzahl von Angriffen ausgesetzt, sodass ein binäres *Passing*²⁰ zur überle-

20 Als trans Person von außen eindeutig, meist geschlechtsbinär lesbar sein, z. B. als binärer trans Mann von der Umwelt stets als Mann gelesen und als solcher angesprochen werden. Was für binäre trans Personen eine wichtige Empowermentstrategie ist, kann für nicht-binäre und genderqueere (trans) Personen queerfeindliche Dynamiken erhärten, indem genderqueere Geschlechtsausdrücke verglichen mit binären Ausdrücken abgewertet werden. Die Akzeptanz der Geschlechtsidentität basiert auf der Annahme eines binären Geschlechts. Als genderqueere *Person of Color* im öffent-

benswichtigen Notwendigkeit wird. Diese oft rassifizierenden, heteronormativen und cis-sexistischen impliziten und expliziten Vorschriften werden unter dem Deckmantel spezifischer Verhaltensvorschriften, Dresscodes, Hausordnungen, einer sogenannten Integration oder bestimmter Etiketten durchgesetzt. So werden gesellschaftliche Benachteiligungen verborgen und im Rahmen eines vermeintlichen Interesses der Öffentlichkeit verfestigt. Die Gestaltung und das Schaffen solcher Strukturen können für zahlreiche Menschen schmerhaft sein, insbesondere wenn sie sich gesetzten cis-heteronormativen, christlichen und *weißen* Normen nicht unterordnen.

Alltagsausgrenzungen mit ihren internen und externen Stressoren sind auch von psychogenetischer²¹ Relevanz. Es lassen sich erhöhte Prävalenzen psychischer Herausforderungen bei rassismusbetroffenen Personen festmachen, wonach Rassimuserfahrungen in diesem Zusammenhang als Gesundheitsrisiko verstanden werden müssen (Aikins et al., 2021; Gosteli, 2021; Saad, 2022). Im Folgenden werden mentale Auswirkungen von antimuslimischem Rassismus beschrieben.

5.2 Antimuslimischer Rassismus und potenzielle mentale Auswirkungen auf Betroffene

Diskriminierungserfahrungen werden von zahlreichen Menschen, die von antimuslimischem Rassismus betroffen sind, als Lebensrealität erlebt, wobei wenig Handlungsspielraum zur Abwehr möglich ist. Interne und externe Stressoren können mit *race-based traumatic stress* (Carter, 2007), affektiven Störungen, Angststörungen und Hypervigilanz²² (vgl. Dokustelle, 2023) einhergehen, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Die Verinnerlichung des rassistischen Systems durch BIPOC* selbst kann in der Folge zur teilweisen oder gänzlichen Ablehnung des eigenen Selbst

lichen Raum Ambiguität zum Ausdruck zu bringen, kann hingegen zu erhöhten Gefahren führen, wodurch ein binäres *Passing* unabdingbar wird. Aus Gründen der körperlichen Integrität und Sicherheit müssen somit im Besonderen von genderqueeren *Persons of Color* oft binäre Ausdrücke angenommen und performt werden, die einen Widerspruch zur eigenen Genderidentität darstellen.

21 Die Psychogenese beschreibt ganz allgemein die Entwicklung und Veränderung einzelner psychischer Merkmale eines Individuums im Verlauf seiner Lebensgeschichte (Krebs, 2015).

22 Hypervigilanz beschreibt den Zustand ständiger Anspannung durch erhöhte Wachsamkeit. Sie kann sich durch Symptome wie Schreckhaftigkeit und permanente Angst äußern (APA, 2013; Beck & Clark, 1997).

führen und schwerwiegende psychische Probleme zur Folge haben. Diese Form von *racial trauma* wirkt, indem die rassistische Gewalt gegen sich selbst gerichtet wird. Die daraus resultierende Ablehnung kann sich im Leben einer muslimisch markierten BIPOC*-Person unterschiedlich zeigen, von starker Selbstkritik über fehlendes Selbstbewusstsein bis hin zu affektiven Störungen oder Angststörungen, wie anonymisierte Schilderungen aus Fallbeispielen aus der Beratungspraxis der Dokustelle Österreich in Wien zeigen (Dokustelle, 2023). Gerade in einer intersektionalitätsinformierten, beratenden und psychologischen Gesundheitsversorgung sind möglichen Komorbiditäten²³, die aus Rassifizierungen und Queerfeindlichkeit entstehen könnten, zu berücksichtigen. Wie aus den Basisdaten psychischer Erkrankungen der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde hervorgeht, zeigt sich in Deutschland beispielsweise eine Prävalenz für affektive Störungen von 15.4 Prozent (geschätzte Häufigkeiten) (DGPPN, 2024), wobei nicht ausgewiesen wurde, welcher Anteil dieser Gruppe rassismusbetroffen ist. BIPOC* in Deutschland weisen durchschnittlich öfter Angstsymptome auf (Schouler-Ocak et al., 2015). Ähnlich könnte es sich für affektive Störungen, z. B. Depressionen, verhalten.

Verinnerlichter Rassismus kann auch in einem Zusammenhang mit Hypervigilanz stehen, beispielsweise in Fällen, in denen Betroffene von antimuslimischem Rassismus mögliche Beleidigungen im öffentlichen Raum internal attribuieren und zuerst Ursachen/Selbstverschulden ihrerseits nennen, um den Vorfall zu erklären. Während interne Attribuierung dabei hilfreich sein kann, den Alltag entsprechend zu navigieren, kann sich diese Bewältigungsform langfristig maladaptiv auf die Betroffenen auswirken, da sie stark mit vermeidendem Verhalten einhergeht (vgl. Dokustelle, 2023). In der Beratungspraxis der Dokustelle Österreich schildern Betroffene regelmäßig, dass sie gegebenenfalls (zu) laut in ihrer Erstsprache gesprochen oder unangebrachterweise lauthals mit ihren Kindern gespielt hätten (ebd.). Mit dieser Selbstschuldzuschreibung rechtfertigen sie rassistische Angriffe und beziehen Aggressionen von außen auf ihr eigenes vermeintliches Selbstverschulden. Nach dieser Logik müssten Betroffene von Rassismus möglichst leise und stets unsichtbar sein, damit sie den öffentlichen Raum mit ihrer (sicht-/hörbaren) Anwesenheit nicht *stören*. Paradoxerweise ist gerade diese vermeintliche Bewältigungsstrategie, sich

23 Komorbidität (Begleiterkrankung) bezeichnet das Hinzukommen zusätzlicher Krankheit(en) zu einer definierten Grunderkrankung.

selbst unsichtbar machen zu wollen, durch *Othering*-Prozesse unmöglich. Denn die durch *Othering* evozierte erhöhte Sichtbarkeit geht mit Markierungen einher, die eben dieses Unsichtbarwerden verhindern. Das Herausstechen kann für Betroffene mit der Herausbildung von Hypervigilanz aufgrund von *Stereotype Threat* (Steele & Aronson, 1995) einhergehen. Als *Stereotype Threat* wird das Phänomen bezeichnet, bei dem Betroffene überall Vorurteile vermuten und negativen Vorurteilen gegenüber der eigenen Gruppe nicht entsprechen möchten. Werden die Vorurteile verinnerlicht, kann dies zu Leistungsabfall führen, z. B. zu schlechteren Leseleistungen von migrantisierten Kindern oder schlechteren Mathematikleistungen von Mädchen und weiblich markierten Kindern aufgrund sexistischer Stereotype (Keller, 2007; Steele & Aronson, 1995). Wer den negativen Vorurteilen gegenüber der eigenen Gruppe nicht entsprechen möchte, wird sich z. B. isolieren oder konträr zu diesen Zuschreibungen verhalten. Es ist für rassismusbetroffene Menschen oft mit einer immensen emotionalen Anstrengung verbunden, sich konträr zu vorherrschenden Stereotypen über die zugehörige Gruppe zu verhalten, da alle möglichen Situationen hinsichtlich möglicher *Outcomes/Auswirkungen* mental geprüft (Yeboah, 2017) sowie Rückführungen auf eigene Differenzmerkmale antizipiert werden müssen und fortwährend das eigene (ggf. abweichende) Verhalten dazu in Bezug gesetzt werden muss (Anderson, 2015; Dokustelle, 2023; Goffman, 1959).

Wenn Betroffene von antimuslimischem Rassismus die eigene Existenz, ihren Namen, ihr Aussehen und ihren *Background* als abweichend empfinden, dann spiegelt diese Praxis ebenfalls eine Form des erlernten, verinnerlichten Rassismus wider. Das authentische Ausleben der eigenen Identität, die eigene Sprache zu sprechen und mit dem eigenen Aussehen von der *weißen* Dominanz-Norm abzuweichen, geht mit einer strukturell-konstruierten Bringschuld einher, sich fortwährend selbst erklären zu müssen. Diese Differenzen stets überbrücken zu müssen, kann zusätzlichen Stress verursachen und sich negativ auf die psychische Gesundheit auswirken. Dieser Stress wird verstärkt bei rassismusbetroffenen LGBTQIA+-Personen, die durch cis-heteronormative Lebensräume navigieren (vgl. Balsam et al., 2011). Die psychischen negativen Effekte rassistischer Diskriminierung können nicht trennscharf von negativen Auswirkungen auf die physische Gesundheit abgegrenzt werden. Dies kann implizit beispielsweise bedeuten, dass Sport als Gesundheitsfaktor vernachlässigt wird, wenn z. B. ein:e Muslim:in oder muslimisch markierte Person, die gewöhnlicherweise mit einem Ganzkörperbadeanzug ihr Schwimmtraining absolviert, nicht mehr schwimmen geht, um möglichen Rassifizierungen im Schwimmbad

vorzubeugen. Am Beispiel türkischer Migrant:innen in Österreich zeigt sich explizit, dass Ausgrenzungserfahrungen einen Einfluss auf das Stresshormon Kortisol haben (Goreis et al., 2022, 2024; Nater-Mewes, 2022). Die Studie der Fakultät Psychologie an der Universität Wien trägt somit zum Verständnis bei, dass chronische Diskriminierung zu Ungleichheiten in der psychischen und physischen Gesundheit ethnischer Minderheiten führen können und auf lange Sicht krankheitsfördernd sein kann (Goreis et al., 2024).

Ähnliche Studien gibt es im englischsprachigen Raum bereits seit Jahrzehnten. Diese weisen deutlich darauf hin, dass rassistische und queerfeindliche Strukturen sowohl auf das physische als auch auf das psychische Wohlbefinden negativen Einfluss haben können. So beschreiben Gee und Ford (2011) in ihrem Artikel, dass struktureller Rassismus bei BIPOC* die Sterblichkeit erhöhen und allgemein zu einem schlechteren Gesundheitszustand führen kann.

Oft fehlt es rassismusbetroffenen Menschen an Strategien und dem Bewusstsein dafür, diskriminierende Strukturen zu erkennen, zu benennen und mit vorhandenen psychischen und physischen Problemen in Zusammenhang zu bringen. Psychosoziale Beratungen haben hier die Aufgabe, Diskriminierungswissen zu reflektieren und mit psychoedukativen Methoden zu betrachten, um rassismusbetroffene Klient:innen adäquat zu unterstützen und z. B. selbstbezogene Schuldgefühle zu reduzieren. Leider lastet aber selbst innerhalb solcher Beratungssettings eine ungerechtfertigte Bringschuld auf rassifizierten Menschen, indem ihnen in ihren eigenen Therapie- und Beratungsstunden Bildungsarbeit abverlangt wird (etwa wenn sie erklären sollen, was Rassismus ist oder weshalb etwas rassistisch ist), während die Betroffenen den eigenen Leidensdruck womöglich auf vermeintlich selbstverschuldet fehlende Leistungen zurückführen. Um den Gesundheitszustand rassismusbetroffener Personen individuell zu verbessern, ist daher die Einflechtung rassismuskritischer Theorie und Praxis in die psychosoziale Beratung erforderlich. Darüber hinaus ist die Implementierung staatlicher und kommunaler Maßnahmen nötig, um strukturell den Allgemeinzustand rassifizierter *Communities* nachhaltig zu verbessern. Im Folgenden werden aus queer-feministischer Sicht Empfehlungen für eine antirassistische Beratungspraxis vorgeschlagen.

6. Queer-feministische Empfehlungen für eine antirassistische Beratungspraxis

Nachfolgend werden bereits existente queer-feministische Forderungen im deutschsprachigen Raum ausgeführt. Darin wird auf den Bedarf an zusätzlichen rassismuskritischen Beratungsstrukturen der Implementierung eines antirassistischen Grundwissens für alle (angehende) Psychotherapeut:innen und Berater:innen sowie an gesetzlichen Grundlagen Bezug genommen.

Antimuslimischen Rassismus und weitere Rassismusformen und deren Verschränkungen mit anderen Marginalisierungen anzuerkennen und als gesundheitsschädigende Determinante ernst zu nehmen, ist innerhalb queer-feministischer Ansätze der Beratung und Therapie unabdingbar, um mögliche belastende Situationen intersektionalitätssensibel bearbeiten zu können. Fehlt es Psychotherapeut:innen und Berater:innen hingegen an intersektionaler Sensibilität bei den Themen Antirassismus und Queer-inklusivität und deren Zusammenhängen, können Beratungssettings als nicht vertrauenswürdig oder gar gewaltvoll erlebt werden. Eine flächen-deckende und fortlaufende Informiertheit über Cis-Heterosexismus, antimuslimischen Rassismus und die möglichen Kausalitäten von psychischen Beschwerden und rassistischen Belastungen scheint hierbei zielführend, damit den Betroffenen von antimuslimischem Rassismus beraterische Settings geboten werden, in denen sie sich sicher fühlen können. Intersektionalitätsinformiertes Wissen ist hierbei sowohl für Nicht-Betroffene von Rassismus als auch für Betroffene relevant.²⁴ Beratende, die selbst von antimuslimischem Rassismus, Rassifizierung und Queerfeindlichkeit betroffen sind, können durch die persönliche Auseinandersetzung mit diskriminierungssensibler Praxis und mit eigenen Vulnerabilitäten die eigenen Professionalisierungsprozesse verbessern. Nicht-Betroffene und weiße Beratende können sich in kollegialen Selbstreflexionen und antidiskriminierenden Weiterbildungen mehr Sicherheit erarbeiten, in Beratungen selbst seltener antimuslimische Rassismen und Cis-Sexismen zu reproduzieren.

Die hiesige Forschungslandschaft zu Rassismus und seinen Auswirkungen auf Betroffene zeigt, dass ein breites Angebot rassismuskritischer und queer-feministischer Beratungspraxen teilweise eine Leerstelle darstellt (Schouler-Ocak et al., 2015). Es ist eine Notwendigkeit, derzeit vorherr-

²⁴ Vgl. den Artikel von Kreß in diesem Band, wo dies durch Interviews belegt wird (Anm. d. Hrsg.).

schende und bereits installierte Beratungsangebote dahingehend zu sensibilisieren²⁵. Die Etablierung, Implementierung und Anwendung gesetzlicher Grundlagen zum Verbot von Diskriminierung am Arbeitsplatz, in der Gesundheitsversorgung und in der Schule könnten darüber hinaus positive strukturelle Veränderungen im Alltag der Betroffenen von antimuslimischem Rassismus nach sich ziehen. Beispielsweise trug die Verabschiedung des *Civil Rights Act* von 1964 in den USA, der Diskriminierung am Arbeitsplatz verbot, dazu bei, dass mehr BIPOC* im Gesundheitswesen eingestellt wurden, die wiederum häufiger in marginalisierten Gemeinden tätig waren und mit ihrem situierten Wissen (Haraway, 1988) direkt Einfluss nehmen konnten. Jedoch kann eine verstärkte Stellenbesetzung mit mehr BIPOC* nicht als alleinige Lösung angesehen werden. Rassistische Strukturen müssen strukturell mit antirassistischen Maßnahmen bearbeitet werden, deren Auflösung darf in der Folge nicht auf die Betroffenen ausgelagert werden. Zentral ist, dass rassismusbetroffene Personen aufgrund zugeschriebener Stereotype nicht systematisch ausgeschlossen werden.

Die Autor:innen plädieren konsistent mit der Forschungsliteratur für umfassende internationale und nationale Langzeitstudien, um generationsübergreifende Auswirkungen von Diskriminierung und Rassifizierung auf die Gesundheit besser zu erfassen (Gee & Ford, 2011; Williams et al., 2008), damit deren Ergebnisse als Inhalte in die Aus- und Fortbildung von psychosozialen Beratenden einfließen. Aus einer flächendeckenden, intersektionalitätsbezogenen Datengrundlage, die Rassismusforschung in der psychologischen Gesundheitsversorgung als Forschungsgegenstand zentriert und bestehende Forschung stärker etabliert, ließen sich ebenfalls konkrete Hinweise für die Beratungspraxis ableiten. Die Dokustelle Österreich (2023) fordert darüber hinaus die Gewährleistung eines Auf- und Ausbaus von flächendeckenden zivilgesellschaftlichen Beratungsstrukturen für Betroffene von rassistischer Gewalt. *Community*-basierte Beratungsstrukturen mit Fokus auf rassistische Gewalt und antimuslimischen Rassismus sollten Beratungen für Betroffene kostenlos anbieten können (ebd.). Die bereits vorhandenen Beratungsstrukturen, die Betroffene von rassistischer Gewalt und antimuslimischem Rassismus queer-sensibel betreuen und begleiten, sind oft mit finanziellen und personellen Existenzkämpfen konfrontiert, sodass eine staatliche oder kommunale Förderung notwendig ist. Neben der Förderung der bereits existierenden Berater:innen ist zusätzlich die

25 Vgl. diverse Artikel (Fall & Kirschbaum; Kreß) in diesem Band zu konkreten Inhalten für ein antirassistisches Bildungsangebot (Anm. d. Hrsg.).

finanzielle und konzeptionelle Förderung rassismuskritischer, intersektionalitätsinformierter Therapieformen unabdingbar. So könnten in der therapeutischen Aus- und Fortbildung antirassistische Inhalte für angehende Psychotherapeut:innen verpflichtend gelehrt werden, um neben einer persönlichen Sensibilisierung auch notwendige Grundlagen und Kompetenzen zur rassismuskritischen Beratungspraxis zu vermitteln (ebd.).

7. Conclusio

Beratungsangebote können für Betroffene von antimuslimischem Rassismus eine Möglichkeit darstellen, mit professioneller Unterstützung einen besseren Umgang mit der eigenen Lebenslage trotz hegemonialer Unterdrückungen zu finden. Voraussetzung dazu ist, dass die beratende Person eine queer-inklusive, antirassistische, intersektionalitätsinformierte Beratungspraxis bereitstellt, um den vielfältigen Lebensweisen mit potenziellen Diskriminierungserfahrungen ausreichend Rechnung zu tragen und weiterer Gewalterfahrung innerhalb der Beratung entgegenzuwirken. Dabei ist eine allgemeine Sensibilisierung in Bezug auf Rassismus wie auch eine Sensibilisierung zu konkreten Rassismusformen, wie antimuslimischem Rassismus, relevant. Der Artikel hat anhand konkreter Praxisexpertise und Forschungsliteratur psychische und physische Gesundheitsrisiken durch (antimuslimischen) Rassismus deutlich gemacht und daraus die Notwendigkeit der Grund- und Weiterbildung für psychosoziale Beratende sowie der Finanzierung eines strukturellen Aus- und Aufbaus intersektionalitätsinformierter Beratungen abgeleitet. Es wurde auch dargelegt, dass eine antidiskriminierende Haltung, die vielfältige Perspektiven auf muslimisch markierte Menschen zulässt und ihre Expertisen wertschätzt, notwendig ist, um rassistischen Narrativen in öffentlichen Debatten entgegenzuwirken. Einerseits kann der Staat durch die dezidierte Förderung *community*-basierter Beratungsstrukturen eine notwendige Grundlage für die Ausweitung der psychologischen Gesundheitsversorgung schaffen und somit zum Schutz und zur Gesundheitsförderung von rassifizierten Menschen, Muslim:innen und muslimisch markierten Menschen, die ebenfalls Teil der LGBTQIA+-Community sind und schon immer waren, beitragen. Andererseits können individuell alle Beratenden durch eigene Weiterbildungen dazu beitragen, das therapeutische Angebot antidiskriminierend zu gestalten. Hierbei sind antirassistische und queer-feministische Beratungen als Voraussetzung vor-

gestellt worden. *Community*-basierten Beratungsstrukturen kommt dabei eine grundlegende Bedeutung zu:

„Healing is an act of communion“ (hooks, 2000, S. 215).

Literatur

- Aikins, M. A., Bremberger, T., Aikins, J. K., Gyamerah, D., & Yıldırım-Caliman, D. (2021). Afrozensus 2020. Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afroasiatischer Menschen in Deutschland. <http://www.afrozensus.de>
- Amir-Moazami, S. (Hrsg.) (2018). Der inspizierte Muslim. Zur Politisierung der Islamforschung in Europa. transcript.
- Anderson, E. (2015). The White Space. Sociology of Race and Ethnicity, 1(1), 10–21. <https://doi.org/10.1177/2332649214561306>
- APA – American Psychiatric Association (Hrsg.). (2013). Diagnostic and statistical manual of mental disorders: DSM-5 (5. Aufl.). American Psychiatric Association.
- Attia, I. (2009). Die westliche Kultur und ihr Anderes. Zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischem Rassismus. transcript.
- Attia, I. (2017). Diskursverschränkungen des antimuslimischen Rassismus. In K. Feiredooni & M. El (Hrsg.), Rassismuskritik und Widerstandsformen (S. 181–192). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-14721-1_11
- Balsam, K. F., Molina, Y., Beadnell, B., Simoni, J., & Walters, K. (2011). Measuring Multiple Minority Stress: The LGBT People of Color Microaggressions Scale. Cultural Diversity and Ethnic Minority Psychology, 17(2), 163–174. <https://doi.org/10.1037/a0023244>
- Beck, A. T., & Clark, D. A. (1997). An information processing model of anxiety: Automatic and strategic processes. Behaviour Research and Therapy, 35(1), 49–58. [https://doi.org/10.1016/S0005-7967\(96\)00069-1](https://doi.org/10.1016/S0005-7967(96)00069-1)
- Brooks, V. R. (1981). Minority stress and lesbian women. Lexington.
- Brubaker, R. (2013). Categories of analysis and categories of practice: A note on the study of Muslims in European countries of immigration. Ethnic and Racial Studies, 36(1), 1–8. <https://doi.org/10.1080/01419870.2012.729674>
- Carter, R. T. (2007). Racism and Psychological and Emotional Injury: Recognizing and Assessing Race-Based Traumatic Stress. The Counseling Psychologist, 35(1), 13–105. <https://doi.org/10.1177/0011000006292033>
- Çetin, Z., & Attia, I. (2015). Zum Begriff des antimuslimischen Rassismus. In Z. Çetin & S. Taş (Hrsg.), Gespräche über Rassismus. Perspektiven & Widerstände (S. 17–29). Yilmaz-Günay.
- Crenshaw, K. (1989). Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. The University of Chicago Legal Forum, 1989(1), 139–167.
- David, E. J. R. (Hrsg.). (2014). Internalized oppression. The psychology of marginalized groups. Springer.

- Demirel, A. (2024). Queere Muslim_innen in Deutschland. Probleme und Lebensrealitäten queerer Muslim_innen in Deutschland. AIWG. https://aiwg.de/dossier_queerness_im_islam/
- DGPPN – Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (2024). Basisdaten Psychische Erkrankungen. DGPPN. https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/3067cbcf50e837c89e2e9307cecea8cc901f6da8/DGPPN_Factsheet_Kennzahlen.pdf
- Dokustelle – Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und Antimuslimischer Rassismus (2020). Antimuslimischer Rassismus Report 2019 (Report 5). Dokustelle. <https://dokustelle.at/reports/dokustelle-report-2019>
- Dokustelle – Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und Antimuslimischer Rassismus (2023). Antimuslimischer Rassismus Report 2022 (Report 8). Dokustelle. <https://dokustelle.at/reports/dokustelle-report-2022>
- Du Bois, W. E. B. (1903). The Souls of the Black Folk. Essays and Sketches. McClurg & Co.
- ECRI – European Commission against Racism and Intolerance (2021). ECRI General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination. RM. <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-combining/1680a5db32>
- ERK – Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (Hrsg.) (2021). Zusammenleben in der Schweiz. Gesamtauswertung der vorhandenen Daten 2010–2020. Fachstelle für Rassismusbekämpfung. <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/publikationen/gesamtauswertung-zids.html>
- Fischer-Nebmaier, W. (2009). Vom „Gastarbeiter“ zum „Ausländer“. Die Entstehung und Entwicklung des Diskurses über ArbeitsmigrantInnen in Österreich. Österreich in Geschichte und Literatur, 53(3), 248–66. <https://doi.org/10.17613/M6B533>
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2021). Encouraging hate crime reporting. The role of law enforcement and other authorities. Publications Office, European Union. <https://data.europa.eu/doi/10.2811/303805>
- Gee, G. C., & Ford, C. L. (2011). Structural Racism and Health Inequities: Old Issues, New Directions. Du Bois Review. Social Science Research on Race, 8(1), 115–132. <https://doi.org/10.1017/S1742058X11000130>
- Goffman, E. (1959). The presentation of self in everyday life (überarb. Aufl.). Anchor.
- Goreis, A., Nater, U. M., Skoluda, N., & Mewes, R. (2022). Psychobiological effects of chronic ethnic discrimination in Turkish immigrants: Stress responses to standardized face-to-face discrimination in the laboratory. Psychoneuroendocrinology, 142, [105785]. <https://doi.org/10.1016/j.psyneuen.2022.105785>
- Goreis, A., Nater, U. M., & Mewes, R. (2024). Psychological Consequences of Chronic Ethnic Discrimination in Male Turkish Immigrants Living in Austria: A 30-Day Ambulatory Assessment Study. Annals of Behavioral Medicine, 58(2), 111–121. <https://doi.org/10.1093/abm/kaad061>
- Gosteli, D. A. (2021). Anerkennung von Rassismus als Trauma: Verantwortlichkeiten psychologischer Berufspraxis. à jour! Psychotherapie-Berufsentwicklung, 7(1), 24–27. <https://doi.org/10.30820/2504-5199-2021-1-24>

- Hafez, F. (2021). Antimuslimischer Rassismus: Eine Arbeitsdefinition. Stiftung Mercator. <https://www.stiftung-mercator.de/content/uploads/2021/07/Antimuslimischer-Rassismus-Eine-Arbeitsdefinition.pdf>
- Hafez, F., Bayraklı, E., & Siyaset, Ekonomi ve Toplum Araştırmaları Vakfı (Hrsg.) (2016). European Islamophobia report 2015. SETA. https://www.setav.org/en/assets/uploads/2016/05/eir_2015.pdf
- Hall, S. (1992). The West and the Rest: Discourse and Power. In S. Hall & B. Gieben, Formations of Modernity (S. 275–330). Polity Press.
- Haraway, D. (1988). Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective. *Feminist Studies*, 14(3), 575–599. <https://doi.org/10.2307/3178066>
- Hoeder, C. (2020, 10. August). Was ist der White Gaze? RosaMag. <https://rosa-mag.de/was-ist-der-white-gaze/>
- hooks, b. (2000). All About Love. New visions (love song to the nation). HarperCollins.
- Jernow, A. (2011). Gesetze gegen „Hate Crime“. Ein praktischer Leitfaden. OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR).
- Keller, J. (2007). Stereotype threat in classroom settings: The interactive effect of domain identification, task difficulty and stereotype threat on female students' maths performance. *British Journal of Educational Psychology*, 77(2), 323–338. <https://doi.org/10.1348/000709906X113662>
- Krebs, U. (2015). Review: Gerd Jütemann (Hrsg.) (2013). Die Entwicklung der Psyche in der Geschichte der Menschheit. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 16(2). <https://doi.org/10.17169/FQS-16.2.2327>
- Leigers, F. (2021, 02. September). M 03.07 Typisierung – Stereotypisierung. bpb. <https://www.bpb.de/lernen/angebote/grafstat/wahlen-nach-zahlen/336729/m-03-07-typisierung-stereotypisierung/#:~:text=A%3A%20Stereotypisierung&text=Im%20Jahr%201922%20wurde%20dieser,Aufl%C3%96nung%20der%20Fu%C3%9Fnote%5B1%5D>
- Meyer, I. H. (2003). Prejudice, social stress, and mental health in lesbian, gay, and bisexual populations: Conceptual issues and research evidence. *Psychological Bulletin*, 129(5), 674–697. <https://doi.org/10.1037/0033-2909.129.5.674>
- Mustafa, I. (2023). „Der Islam gehört (nicht) zu Deutschland“. Islam und antimuslimischer Rassismus in Parteiensystem und Bundestag. transcript.
- Nadal, K. L., Whitman, C. N., Davis, L. S., Erazo, T., & Davidoff, K. C. (2016). Microaggressions Toward Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer, and Genderqueer People: A Review of the Literature. *The Journal of Sex Research*, 53(4–5), 488–508. <https://doi.org/10.1080/00224499.2016.1142495>
- Nater-Mewes, R. (2022, 28. Juni). Rassismus und Diskriminierung schaden der Gesundheit. Medienportal. <https://medienportal.univie.ac.at/media/aktuelle-pressemeldungen/detailansicht/artikel/rassismus-und-diskriminierung-schaden-der-gesundheit/>
- Nielsen, J. S., & Allen, C. (2004). Islamophobia in the EU after 11 September 2001. Summary report. European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia. Publications Office, European Union. <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/9af80ad-99e3-4364-8224-fe16c7937b7a>

- Patel, T. G., (2017). It's not about security, it's about racism: Counter-terror strategies, civilizing processes and the post-race fiction. *Palgrave Communications*, 3(1). <https://doi.org/10.1057/palcomms.2017.31>
- Plümecke, T., Wilopo, C. S., & Naguib, T. (2022). Effects of Racial Profiling: The Subjectivation of Discriminatory Police Practices. *Ethnic and Racial Studies*, 46(5), 811–831. <https://doi.org/10.1080/01419870.2022.2077124>
- Pyke, K. D. (2010). What is Internalized Racial Oppression and Why Don't We Study It? Acknowledging Racism's Hidden Injuries. *Sociological Perspectives*, 53(4), 551–572. <https://doi.org/10.1525/sop.2010.53.4.551>
- Ris (2015). Strafgesetzbuch. RIS. <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40134356/NOR40134356.pdf>
- Saad, F. (2022). Rassismus und biopsychosoziale Gesundheit. Zwischen (De)Thematisierung und widerständiger Praxis. Stichproben. *Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien*, 22(43), 49–61. https://doi.org/10.25365/PHAIDRA.367_04
- Said, E. W. (1979). Orientalism. Vintage.
- Schepelern Johansen, B., & Spielhaus, R. (2018). Die Vermessung der Muslime: Ein Jahrzehnt quantitativer Forschung zu Muslimen in Westeuropa. In S. Amir-Moazami (Hrsg.), *Der inspirierte Muslim. Zur Politisierung der Islamforschung in Europa* (S. 125–157). transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839436752-006>
- Schouler-Ocak, M., Aichberger, M. C., Penka, S., Kluge, U., & Heinz, A. (2015). Psychische Störungen bei Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 58(6), 527–532. <https://doi.org/10.1007/s00103-015-2143-4>
- Schütteler, C., & Slotta, T. (2023). Diskriminierungssensible Psychotherapie und Beratung. Basiswissen, Selbsterfahrung und therapeutische Praxis. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-67012-5>
- Steele, C. M., & Aronson, J. (1995). Stereotype threat and the intellectual test performance of African Americans. *Journal of Personality and Social Psychology*, 69(5), 797–811. <https://doi.org/10.1037/0022-3514.69.5.797>
- Sue, D. W. Capodilupo, C. M., Torino, G. C., Bucceri, J. M., Holder, A. M. B., Nadal, K. L., & Esquilin, M. (2007). Racial Microaggressions in Everyday Life: Implications for Clinical Practice. *American Psychologist*, 62(4), 271–286. <https://doi.org/10.1037/0003-066X.62.4.271>
- SZ – Süddeutsche Zeitung (2016, 1. Mai). AfD beschließt Anti-Islam-Kurs mit großer Mehrheit. Süddeutsche Zeitung. <https://www.sueddeutsche.de/politik/afd-parteitag-afd-beschliesst-anti-islam-kurs-mit-grosser-mehrheit-1.2975205>
- Türe, Ü. (2023). Rassismus und seine Auswirkung auf die psychische Gesundheit. *Antimuslimischer Rassismus Report 2022*, 8, 25–27.
- Unterberg, S. (2022, 26. Oktober). Strafarbeit für Drittklässlerin wegen Türkisch auf Schulhof war rechtswidrig. Spiegel. <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/gerichtsprprozess-strafarbeit-fuer-drittstaesslerin-wegen-tuerkisch-auf-schulhof-war-rechts-widrig-vergleich-a-19c3b0c0-5e60-46ef-ad9f-1fa0205774ec>
- Weiss, P. A. (2018). Feminist Manifestos – A Global Documentary Reader. New York University Press. <https://doi.org/10.2307/j.ctv3w44b>

- Williams, D. R., Costa, M. V., Odunlami, A. O., & Mohammed, S. A. (2008). Moving Upstream: How Interventions That Address the Social Determinants of Health Can Improve Health and Reduce Disparities. *Journal of Public Health Management and Practice*, 14(6), 8-17. <https://doi.org/10.1097/01.PHH.0000338382.36695.42>
- Wilopo, C. S., Egli, D., Höhne, E., Vock, F., Wa Baile, M., Jurcevic, R., Schilliger, S., Naguib, T., & Plümecke, T. (2019). Racial Profiling. Erfahrung, Wirkung, Widerstand. Rosa-Luxemburg-Stiftung. <https://doi.org/10.5167/UZH-222711>
- Winterhagen, J., Ceyhan, G., & Tisch, D. (2020). Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus. Kurzanalyse der Beratungslandschaft für Betroffene von antimuslimisch motivierten Übergriffen und antimuslimisch motivierter Diskriminierung in Deutschland. CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit.
- Yeboah, A. (2017). Rassismus und psychische Gesundheit in Deutschland. In K. Fe Reidooni & M. El (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen* (S. 143–161). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-14721-1_9
- Zakaria, R. (2022). Against white feminism. Wie weißer Feminismus Gleichberechtigung verhindert. hanseblau.

